



Geschäftsordnung

der Stadt Rosenheim
2026 / 2032



Stadt Rosenheim

Inhaltsverzeichnis

I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE	5
A. Der Stadtrat	5
§ 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen.....	5
§ 2 - Zuständigkeit kraft Gesetzes.....	5
§ 3 - Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten	7
B. Die Ausschüsse	10
§ 4 - Allgemeines.....	10
§ 5 - Beschließende Ausschüsse	11
§ 6 - Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der beschließenden Ausschüsse.....	11
§ 7 - Beratende Ausschüsse	20
§ 8 – Rechnungsprüfungsausschuss	20
C. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften	20
§ 9 - Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.....	20
II. DER OBERBÜRGERMEISTER	20
§ 10 - Vorsitz im Stadtrat.....	20
§ 11 - Vollzug der Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse.....	21
§ 12 - Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	21
§ 13 - Laufende Angelegenheiten	22
§ 14 - Übertragene Angelegenheiten gem. Art. 37 Abs. 2 GO	26
§ 15 - Übertragene Angelegenheiten gem. Art. 39 Abs. 2 GO	26
§ 16 - Befugnisse gem. Art. 43 GO.....	26
§ 17 - Dienstaufsicht.....	26
§ 18 - Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung.....	26
§ 19 - Geschäftsverteilung	27
§ 20 - Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte	27
§ 21 - Abhaltung von Bürgerversammlungen.....	27
§ 22 - Stellvertretung des Oberbürgermeisters	27
§ 23 - Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters.....	28

III. DIE STADTRATSMITGLIEDER.....	28
A. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	28
§ 24 - Entscheidungsfreiheit.....	28
§ 25 - Teilnahme an den Sitzungen	28
§ 26 - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	29
§ 27 - Verschwiegenheitspflicht.....	29
§ 28 - Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt	29
§ 29 - Pflichtwidriges Verhalten	30
§ 30 - Amtsniederlegung	30
§ 31 - Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung.....	30
B. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	30
§ 32 - Stellung gegenüber der Stadtverwaltung	30
§ 33 - Teilnahme an Sitzungen.....	31
§ 34 - Verwaltungsaufgaben	31
IV. DIE SITZUNGEN DES STADTRATS UND DER AUSSCHÜSSE	31
A. Vorbereitung der Sitzungen	31
§ 35 - Einberufung und Einladung	31
§ 36 - Tagesordnung.....	32
§ 37 - Sitzungsvorlagen	32
§ 38 - Öffentlichkeit der Sitzungen	33
§ 39 - Zuhörer, Presse, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.....	34
B. Beratung	34
§ 40 - Sitzungsleitung	34
§ 41 - Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Absetzung und nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten	34
§ 42 - Vortrag	35
§ 43 - Beratung, Worterteilung	35
§ 44 - Erklärungen	36
§ 45 - Bekanntgaben	36
§ 46 - Teilnahme des Personals an nichtöffentlichen Sitzungen	36
C. Sachanträge	37
§ 47 - Sachanträge	37

§ 48 - Reihenfolge bei der Abstimmung	38
D. Anträge zur Geschäftsordnung	38
§ 49 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes	38
§ 50 - Verweisung an einen Ausschuss	38
§ 51 - Schluss der Beratung.....	39
§ 52 - Schluss der Rednerliste	39
§ 53 - Handhabung der Geschäftsordnung.....	39
§ 54 - Reihenfolge der Behandlung.....	39
E. Anfragen	39
§ 55 - Anfragen.....	39
F. Beschlussfassung	40
§ 56 - Beschlussfähigkeit.....	40
§ 57 - Allgemeine Abstimmungsgrundsätze	40
§ 58 - Durchführung der Abstimmung.....	41
§ 59 - Wahlen.....	41
G. Ordnungsbestimmungen.....	42
§ 60 - Sitzordnung	42
§ 61 - Handhabung der Ordnung	42
H. Sitzungsniederschrift.....	43
§ 62 - Führung und Inhalt.....	43
V. AUSSCHÜSSE.....	44
§ 63 - Ausschüsse	44
VI. SONDERBESTIMMUNGEN	44
§ 64 - Anwendung der Betriebssatzungen	44
§ 65 - Haushaltswirtschaft.....	44
VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	45
§ 66 - Inkrafttreten, Ergänzungen.....	45

I. DER STADTRAT UND SEINE AUSSCHÜSSE

A. Der Stadtrat

§ 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die ihm durch Gesetz - insbesondere durch die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Satzung oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind. Er kann sich darüber hinaus jede Angelegenheit, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten.

§ 2 - Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 3 u. 4 GO) und ggf. der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 40 und 41 Abs. 1 GO),
2. Bestimmung weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 Abs. 3 und 4 GO und Bestimmung von Stadtratsmitgliedern als Ausschussvorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO,
3. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (Art. 20 a GO),
4. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),
5. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) und Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen,
6. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
7. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
8. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),
9. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bürgerversammlungen, soweit ihnen nicht bereits entsprochen worden ist und der Stadtrat nach dem Inhalt der Empfehlungen oder des Antrags zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO),
10. Beschlussfassung über die vom Stellenplan für die Beamten der 4. Qualifikationsebene und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 abweichende Schaffung, Hebung, Senkung und den Einzug von Stellen im Vorgriff auf die Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO),

11. Regelung von Angelegenheiten, die sich für die Stadt als Gewährträgerin der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling aus dem Sparkassengesetz und aus der Sparkassenordnung ergeben
12. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), insbesondere
 - a) Vereinigung zu Zweckverbänden,
 - b) der Abschluss der in Art. 72 GO aufgeführten weiteren Rechtsgeschäfte,
 - c) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert, Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben und wesentliche Änderung solcher Sachen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO),
 - d) die Errichtung rechtsfähiger kommunaler Stiftungen und die Umwandlung und Aufhebung von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
13. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),
14. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
15. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Art. 65, 68 GO), Entgegennahme der Berichte nach § 27 KommHV-Doppik,
16. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 9 KommHV-Doppik),
17. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, Art. 102, 102a GO, § 90 KommHV-Doppik),
18. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO),
19. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, Art. 88 GO),
20. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 GO),
21. Bestellung und Abberufung der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt, Bestellung von Abschlussprüfungen (Art. 104, 107 GO),

22. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO).

§ 3 - Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

(1) Dem Stadtrat sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille der Stadt und sonstiger besonderer Auszeichnungen; die Verleihung der städtischen Preise richtet sich nach den jeweiligen Statuten,

2. Entscheidung übereinander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,

3. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, bei denen der Jahresbeitrag 1.500 Euro übersteigt,

4. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale oder kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren sowie Entscheidungen in bauaufsichtlichen Verfahren bei Vorhaben von herausragender städtebaulicher und/oder stadtstruktureller Bedeutung,

5. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und Anordnung von Umlegungen,

6. Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe erheblich beeinflussen,

7. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Naturschutz oder Landschaftsschutz stehen und von Parkanlagen und sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,

8. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder die unter Denkmalschutz stehen,

9.

a) Errichtung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, sowie die Beteiligung an diesen. Die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen. Des Weiteren die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und ggf. der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

b) Beteiligungscontrolling und die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts im Sinne des Art. 94 Abs. 3 GO

- c) Billigung der Wirtschaftspläne städt. Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit wesentlicher städt. Beteiligung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten
 - d) Die nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe übertragenen Aufgaben.
10. Erlass von Weisungen an Stadträte, die vom Stadtrat in Organe von Unternehmen und Organisationen, denen die Stadt angehört, abgeordnet sind.
11. Soweit entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen
- a) Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die nicht Investitionsmaßnahmen sind, soweit hierfür Ausgaben von mehr als 1.200.000 Euro anfallen, sowie Festlegung der Art des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien für alle damit verbundenen Gewerke über 240.000 Euro
 - b) Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, auch für Investitionen:
Einmalige und fortlaufende freiwillige Zuweisungen und Zuschüsse: von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall pro Jahr
Einmalige fortlaufende Pflichtzuweisungen und –zuschüsse: von mehr als 1.200.000 Euro im Einzelfall pro Jahr
12. Genehmigung von Planabweichungen und deren Deckung soweit nicht nach Art. 68 Abs. 2 GO zu verfahren ist
- a) im Ergebnishaushalt, soweit der im Haushaltsplan festgesetzte Zuschussbedarf/Überschuss um mehr als 300.000 Euro gemindert wird
 - b) im Finanzhaushalt für überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, soweit der Ansatz um mehr als 300.000 Euro überschritten wird mit Ausnahme von gedeckten Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Bei Mehrauszahlungen für Investitionen gelten die Betragsgrenzen pro Investitionsnummer.
 - c) Genehmigung von neuen Verpflichtungsermächtigungen bzw. von Änderungen von Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie 300.000 Euro im Einzelfall überschreiten.
13. Verfügungen über Vermögen der Stadt mit einem Wert von mehr als 600.000 Euro, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen
14. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen und Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit sie einen Wert von 60.000 Euro übersteigen,
15. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren ab einem Wert von mehr als 300.000 Euro,
16. Auftrag für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben, wenn die Kosten der Planung usw. 300.000 Euro übersteigen,
17. Genehmigung von Auftragserweiterungen für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben und die Vergabe aufgrund

von Nachtragsangeboten mit einer Nachtragssumme von mehr als 300.000 Euro, wobei mehrere Auftragserweiterungen oder Nachtragsangebote in einer Angelegenheit jeweils zusammenzurechnen sind.

18. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,

19. Anmietungen und Anpachtungen aller Art und Verträge, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, wenn der Geschäftswert pro Haushaltsjahr 240.000 Euro bzw. der Gesamtgeschäftswert 1.200.000 Euro übersteigt; Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Verträgen, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, bei den vorgenannten Wertgrenzen; bei Vertragsänderungen beziehen sich die Wertgrenzen auf die neue Gesamtvertragssumme

20. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen, wenn der zu leistende Betrag 60.000 Euro übersteigt,

21. Ausreichung von Darlehen ab einem Betrag von 600.000 Euro, soweit es sich nicht um die Ausreichung von Kassenkrediten im städtischen Liquiditätsverbund (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16 GeschO) oder von Träger- bzw. Gesellschafterdarlehen an städtische Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen handelt (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 27 GeschO),

22. allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträgen) und Tarifen,

23. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

24. Angelegenheiten, die in den jeweiligen Anordnungen für die Ausführung des Haushaltsplans dem Stadtrat vorbehalten sind,

25. bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

26. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine grundsätzliche Verpflichtung besteht, soweit sie den Ressourceneinsatz der Stadt über das laufende Jahr hinaus nicht nur unerheblich beeinflussen,

27. Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten der 4. Qualifikationsebene sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten, Versetzung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten auf und von Stellen der Leiter der Dezernate,

28. Vereinbarung kommunaler Partnerschaften,

29. Wahl und Neuwahl und Benennung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling und deren Ersatzleute sowie Benennung oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in die

entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder anderen Organisationen,

30. Entscheidung über Zulassung eines Bürgerentscheids (Art. 18a GO).

(2) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.

(3) Für die Zuständigkeit des Stadtrats in Angelegenheiten der Eigenbetriebe gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit die Betriebssatzungen keine andere Regelung treffen.

B. Die Ausschüsse

§ 4 - Allgemeines

(1) Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 4 GeschO). Die Stärke und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses werden durch die einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII und Bay. KJHG bestimmt.

(2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Berechnungsverfahren nach Hare/ Niemeyer anzuwenden. Haben dabei mehrere Fraktionen, oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so erhält die Fraktion oder Ausschussgemeinschaft den Sitz, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Stadtratsmitglieder, die im Dienst der Stadt stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören,

(4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt. Nur die Stellvertreter sind bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt.

(5) Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Gruppe aus, so verliert es seinen Ausschusssitz.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

§ 5 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Ein Ausschussbeschluss ist durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Oberbürgermeisters sind bei seinem Stellvertreter einzureichen.
- (4) Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse der Werkausschüsse, soweit sich diese im Rahmen der Betriebssatzungen halten.
- (6) Anträge, die in den zuständigen Ausschüssen nicht rechtzeitig behandelt werden können, werden unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit vom Haupt- und Finanzausschuss entschieden.

§ 6 - Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

für die Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen, insbesondere

- 1.1 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
- 1.2 Beteiligungscontrolling,
- 1.3 öffentliche Ordnung und Gewerbewesen,
- 1.4 Benennung von Straßen,
- 1.5 Gesundheitswesen einschließlich der städtischen und privaten Krankenanstalten,
- 1.6 öffentliche Einrichtungen,

- 1.7 Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- 1.8 Vorberatung des Haushaltsplanes,
- 1.9 Vorberatung bei Aufstellung und wesentlicher Änderung der Investitionsprogramme, soweit nicht nach Art. 68 Abs. 2 GO zu verfahren ist,
- 1.10 Soweit entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen
- a) Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die nicht Investitionsmaßnahmen sind, soweit hier Ausgaben von mehr als 240.000 Euro bis 1.200.000 Euro anfallen, sowie Festlegung der Art des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien für alle damit verbundenen Gewerke über 240.000 Euro,
- b) Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, auch für Investitionen:
Einmalige und fortlaufende freiwillige Zuweisungen und Zuschüsse: von mehr als 60.000 Euro bis 300.000 Euro im Einzelfall pro Jahr
Einmalige und fortlaufende Pflichtzuweisungen und –zuschüsse: von mehr als 300.000 Euro bis 1.200.000 Euro im Einzelfall pro Jahr,
- 1.11 Genehmigung von Planabweichungen und deren Deckung soweit nicht nach Art. 68 Abs. 2 GO zu verfahren ist,
- a) im Ergebnishaushalt, soweit der im Haushaltsplan festgesetzte Zuschussbedarf/Überschuss um mehr als 60.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro gemindert wird,
- b) im Finanzhaushalt für überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen soweit der Ansatz um mehr als 60.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro überschritten wird mit Ausnahme von gedeckten Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Bei Mehrauszahlungen für Investitionen gelten die Betragsgrenzen pro Investitionsnummer,
- c) Genehmigung von neuen Verpflichtungsermächtigungen bzw. von Änderungen von Verpflichtungsermächtigungen über 60.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 350.000 Euro im Einzelfall,
- 1.12 Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen und Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit sie einen Wert von über 30.000 Euro übersteigen bis zu 60.000 Euro,
- 1.13 An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren bis zum Wert von über 60.000 Euro bis zu 300.000 Euro,
- 1.14 Verfügungen über Vermögen der Stadt mit einem Wert von 240.000 Euro bis 600.000 Euro im Einzelfall, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen,

1.15 Maßnahmen, die wegen der Übernahme neuer Aufgaben oder veränderter Qualität der Aufgabenerfüllung zusätzlichen Personalaufwand auslösen, wenn die Personalkosten pro Haushaltsjahr mehr als 30.000 Euro betragen (nicht darunter fällt die reine Anpassung des Stellenplans an geänderte Fallzahlen),

1.16 Auftrag für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben, wenn die Kosten der Planung usw. mehr als 60.000 Euro bis zu 300.000 Euro betragen,

1.17 Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen aller Art im Wert von mehr als 240.000 Euro, ausgenommen Vergaben der Eigenbetriebe, über die die Werkausschüsse entscheiden; bei (vor der Ausschreibung) nicht erfolgter Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien gelten die Wertgrenzen für die Auftragsvergaben,

1.18 Anmietungen und Anpachtungen aller Art und Verträge, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, wenn der Geschäftswert pro Haushaltsjahr mehr als 60.000 Euro, jedoch nicht mehr als 240.000 Euro beträgt, bei einem Geschäftswert von mehr als 240.000 Euro bis zu 1.200.000 Euro; Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Verträgen, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, bei den vorgenannten Wertgrenzen; bei Vertragsänderungen beziehen sich die Wertgrenzen auf die neue Gesamtvertragssumme,

1.19 Genehmigung von Auftragserweiterungen für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben und die Vergabe aufgrund von Nachtragsangeboten mit einer Nachtragssumme von 60.000 Euro bis maximal 300.000 Euro, wobei mehrere Auftragserweiterungen oder Nachtragsangebote in einer Angelegenheit jeweils zusammenzurechnen sind und eine Entscheidung des zuständigen Organs herbeizuführen ist, wenn die vorstehend genannten Summen überschritten werden,

1.20 Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert bis zu 60.000 Euro,

1.21 Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Verwaltung informiert den Haupt- und Finanzausschuss über den Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 30.000 Euro beträgt.

1.22 Ausreichung von Darlehen von 240.000 Euro bis 600.000 Euro, soweit es sich nicht um die Ausreichung von Kassenkrediten im städtischen Liquiditätsverbund (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16 GeschO) oder von Träger- bzw. Gesellschafterdarlehen an städtische Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen handelt (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 27 GeschO),

1.23 allgemeine Fragen der Anlegung städtischer Gelder,

- 1.24 Stundung und Gewährung von Teilzahlungen, soweit nicht nach § 13 Nr. 15 eine laufende Angelegenheit vorliegt, Niederschlagung von öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt, befristet und unbefristet von mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
- 1.25 Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt von mehr als 12.000 Euro bis 60.000 Euro im Einzelfall,
- 1.26 Planung und Durchführung städtischer Bauvorhaben,
- 1.27 Vorberatung über die Zulassung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a GO),
- 1.28 Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, bei denen der Jahresbeitrag unter 1.800 Euro liegt,
- 1.29 Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 BauGB vorliegen

2. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

- 2.1 für die für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Wirtschaftsstandortes Rosenheim, insbesondere Ansiedlungen neuer Unternehmen, Bestandspflege und Erweiterungsinvestitionen der heimischen Wirtschaft und Fragen der Gewerbestandstückspolitik, für grundsätzliche Angelegenheiten der Förderung quartiersbezogener Wirtschaftsstrukturen einschließlich der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bewohnern, Gewerbetreibenden und Eigentümern in den Stadtquartieren,
- 2.2 für die Angelegenheiten von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk sowie Dienstleistern in der Stadt Rosenheim einschließlich der Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Wirtschaftsverbänden,
- 2.3 für die stadtübergreifenden Kooperationen, wie Stadt- und Umlandregion SUR, die Planungsregion 18 und die grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich entsprechender EU-Projekte,
- 2.4 für die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Stadtmarketing unter Berücksichtigung der in der entsprechenden Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten,
- 2.5 für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs in der Stadt Rosenheim sowie die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit dem Landkreis und Tourismusverbänden,
- 2.6 für die Angelegenheiten der Raumordnung, Landes-, Regional- und Stadtplanung und Stadtentwicklung, soweit Fragen der städtischen Wirtschaftsentwicklung erheblich davon betroffen sind,
- 2.7 für die Auswahl des Wirtschafts- und des Martha-Pfaffenberger-Ausbildungspreises,

2.8 für die Kooperation mit Schulen und Hochschulen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung,

2.9 für Kunst- und Kulturangelegenheiten,

2.10 für Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Kulturpflege und –förderung, insbesondere des Stadtarchivs, der Städtischen Galerie, des Städtischen Museums, der Stadtbibliothek, der Förderung kultureller Veranstaltungen,

2.11 für grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften in Zusammenarbeit mit den Fördervereinen,

2.12 für Kultur- und Kunstpreise,

2.13 für die Benennung der Mitglieder der Ankaufskommission,

2.14 für die Kunst im öffentlichen Raum, deren Auswahl und Erhalt.

3. Personalausschuss

soweit nicht der Stadtrat (§ 2 Nr. 10, 14, 15, 20 und 21, § 3 Abs. 1 Nr. 28), der Ferienausschuss (§ 6 Abs. 1 Nr. 15), die Werkausschüsse (§ 6 Abs. 1 Nr. 11-13) oder der Oberbürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nr. 23 bis 33.2, § 16, § 17) zuständig sind,

3.1 für grundsätzliche personelle Regelungen,

3.2 für alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Beschäftigten,

3.3 Einleitung von förmlichen Disziplinarklagen,

3.4 für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren,

3.5 im Rahmen des Stellenplans für Personalangelegenheiten der 3. Qualifikationsebene von Beamten für BesGr. A 12 bis A 13 und bei Beschäftigten Entgeltgruppe 11 bis 12 TVöD bzw. E 12 bis E 13 TVöD (Ingenieure bzw. Informations- u. Kommunikationstechnik),

3.6 Vorberatung der Stellenplanbeschlüsse (Schaffung neuer Stellen, Änderung von Stellenbewertungen)

4. Stadtentwicklungs- und Baugenehmigungsausschuss

4.1 für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Stadtplanung,

4.2 für grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung,

4.3 für Entscheidungen in bauaufsichtlichen Verfahren bei Vorhaben

- a) von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
- b) die das Stadtbild wesentlich verändern können
- c) die mit bedeutenden planungsrechtlichen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen verbunden sind,
- d) für die der erstmaligen Feststellung der Planreife eines Bebauungsplans bedürfen,
- e) bei denen Stellplätze in bedeutendem Umfang abzulösen sind im Rahmen der jeweiligen Regelungen der städtischen Stellplatzsatzung,
- f) bei denen mit wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu rechnen ist,
- g) die erhebliche Verbindlichkeiten auslösen können.

4.4 Für Entscheidungen in denkmalrechtlichen Verfahren

- a) bei Vorhaben an bedeutsamen und/ oder das Stadtbild prägenden Baudenkmälern
- b) zur Herstellung des Benehmens mit der Stadt bei der Aufnahme von Baudenkmälern und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.

Der Oberbürgermeister gibt die auf dem Büroweg erteilten Genehmigungen sowie die auf dem Büroweg erfolgten Ablehnungen von Bauanträgen und –voranfragen im Stadtentwicklungs- und Baugenehmigungsausschuss bekannt.

5. Ausschuss für Verkehrsfragen und öffentlichen Personennahverkehr

5.1 für Angelegenheiten der Verkehrsplanung und Verkehrsregelung von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen, grundsätzliche Fragen im Vollzug der verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung und in Einzelfällen von größerer Bedeutung sowie Fragen der barrierefreien Mobilitätsgestaltung

5.2 für Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die an städtische Beteiligungsunternehmen übertragen wurden und die gemäß den Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen in den Zuständigkeitsbereich von Unternehmensorganen fallen; § 4 Abs. 6 GeschO findet entsprechende Anwendung,

5.3 für die Stellungnahme zu einschlägigen Planungen und Bauvorhaben,

6. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- 6.1 für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Freiraumplanung einschließlich der städtischen Friedhöfe und öffentlichen Spielplätze,
- 6.2 für umweltrelevante Planungen von grundsätzlicher Bedeutung und den Umgang mit Baumbestand in wichtigen Einzelfällen,
- 6.3 für Angelegenheiten der Biodiversität, des Artenschutzes und der Artenvielfalt von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen,
- 6.4 für Verfahren zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht,
- 6.5 für Angelegenheiten des Energie- und Klimaschutzes, insbesondere für die Weiterentwicklung des Integrierten Energie-, Klima und Umweltschutzkonzepts, die Steuerung der Klimawandelanpassungsstrategie und der Klimaschutzinitiative,
- 6.6 für grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und für den Vollzug des Abfallrechts in wichtigen Einzelfällen,
- 6.7 für wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des Bodenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen,
- 6.8 für Angelegenheiten des Umweltschutzes, u. a. des Immissionsschutzes,
- 6.9 für die Auswahl und Vergabe des Umweltpreises,
- 6.10 für die Stellungnahme zu einschlägigen Planungen und Bauvorhaben.

7. Schul- und Sportausschuss

- 7.1 für Angelegenheiten des Unterrichts-, Erziehungs- und Schulwesens,
- 7.2 für Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der Pflege der Wissenschaften,
- 7.3 für Angelegenheiten von Sport und Freizeit,
- 7.4 für die Verteilung der haushaltsmäßig bereitgestellten Zuschüsse,
- 7.5 für die Stellungnahme zu einschlägigen Bauvorhaben.

8. Stiftungsausschuss

- 8.1 vorberatend für die grundsätzlichen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten (nicht)rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, insbesondere Errichtung,

Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen, Änderungen von Stiftungszwecken sowie des Stiftungshaushaltes,

8.2 für Förderentscheidungen ab 1.800 Euro; alle Förderentscheidungen/ Mittelvergaben unterhalb der Grenzwerte sind im Stiftungsausschuss bekannt zu geben.

8.3 Im Übrigen gelten für die Stiftungen die Wertgrenzen des Haupt- und Finanzausschusses sowie darüber hinaus des Stadtrats.

9. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

für die sich aus 8. Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der Satzung der Stadt Rosenheim, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, ergebenden Aufgaben.

10. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

10.1 für grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten in sozialen Fragen,

10.2 für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,

10.3 für das Zuschusswesen im sozialen Bereich,

10.4 für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung – Teilhabepanung,

10.5 für Angelegenheiten der Sozialplanung und der Sozialen Stadt Rosenheim,

10.6 für Integrationsangelegenheiten sowie für Flüchtlinge und Asylbewerber,

10.7 für Seniorenangelegenheiten,

10.8 für das Wohnungswesen und Obdachlosenangelegenheiten.

10.9 für Angelegenheiten der Gleichstellung und des Gewaltschutzes

11. Werkausschuss Sondervermögen Klinikum Rosenheim (Klinikumsausschuss)

mit der Zuständigkeit nach Art. 88 Abs. 2 ff GO und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim.

12. Werkausschuss Stadtentwässerung

mit der Zuständigkeit nach Art. 88 Abs. 2 ff GO und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rosenheim.

13. Werkausschuss Baubetriebshof

mit der Zuständigkeit nach Art. 88 Abs. 2 ff GO und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Rosenheim.

14. Werkausschuss Grundstücksmanagement Rosenheim

mit der Zuständigkeit nach Art. 88 Abs. 2 ff GO und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Grundstücksmanagement Rosenheim.

15. Ferienausschuss

(1) Für die Dauer der Ferienzeit für alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, mit Ausnahme der Aufgaben, die den Werkausschüssen obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

Die Ferienzeit dauert sechs Wochen; sie beginnt mit dem ersten Tag der allgemeinen Sommerferien der Schulen in Bayern.

Der Ferienausschuss wird für jede Ferienzeit neu bestellt (Art. 32 Abs. 4 GO).

(2) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.

(3) Für die Zusammensetzung der in Abs. 1 genannten Ausschüsse gilt folgendes:

1. Alle Ausschüsse, ausgenommen der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, bestehen aus dem Oberbürgermeister und zehn Stadtratsmitgliedern.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien besteht aus dem Oberbürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, acht Stadtratsmitgliedern sowie sechs weiteren Personen als stimmberechtigte Mitglieder sowie den beratenden Mitgliedern nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Jugendamtssatzung.

(4) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen im Einzelfall oder ständig Sachverständige zur Beratung zuziehen. Die Auswahl der Sachverständigen bzw. der Behörden und Organisationen, die Sachverständige entsenden sollen, treffen die Ausschüsse jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 7 - Beratende Ausschüsse

In allen dem Stadtrat vorbehalten Angelegenheiten werden die für das Fachgebiet zuständigen Ausschüsse als beratende Ausschüsse tätig.

§ 8 – Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung wird gemäß Art. 103 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sieben Stadtratsmitgliedern, von denen der Stadtrat eines zum Vorsitzenden und eines zu dessen Stellvertreter bestimmt.

(2) Als Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung unterbreitet der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag zur Feststellung und Entlastung der von ihm geprüften Jahresabschlüsse.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich zum Stellenplan und den Haushaltsansätzen des Rechnungsprüfungsamtes.

C. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

§ 9 - Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Stadtratsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihnen allein aufgrund des Berechnungsverfahrens nach Hare / Niemeyer ein Sitz in einem bestehenden Ausschuss zusteht.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) Die Fraktionen teilen dem Oberbürgermeister die Namen ihrer Mitglieder und die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit.

(4) Wird eine Ausschussgemeinschaft gemäß Abs. 2 gebildet, ist dies dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Dabei sind die Namen ihrer Mitglieder und die Namen eines Ansprechpartners und seines Stellvertreters anzugeben.

II. DER OBERBÜRGERMEISTER

§ 10 - Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, 33 Abs. 2 GO). Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt Art. 103 Abs. 2 GO. Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz in Ausschüssen jederzeit einem seiner Stellvertreter oder nachrangig an ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied übertragen und auch wieder entziehen. Ist dieses bereits Mitglied

des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein. Das jeweilige Stadtratsmitglied führt den Vorsitz eigenverantwortlich.

(2) Als Vorsitzender bereitet er die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

(3) Der Oberbürgermeister hat dem Stadtrat bzw. den jeweils zuständigen Gremien über den Sachstand von festgelegten bzw. vereinbarten Zielen zu berichten, dies gilt insbesondere für jeweils einen Finanzbericht zum Stand 30.09. und einen Jahresabschlussbericht zum Stand 31.12. sowie Ad-hoc-Berichte bei außergewöhnlichen Entwicklungen einschließlich der Kostenentwicklung für Bauvorhaben über 500.000 Euro. Vor der Sommerpause wird ein Bericht über die Finanzeckdaten, insbesondere Steuerdaten, und über den Stand der Auszahlungen im Investitionsprogramm vorgelegt. Im Rahmen der Finanzberichte ist dem Stadtrat über voraussichtliche Abweichungen der genehmigten Ergebnisse der Teilergebnispläne über 30.000 Euro zu berichten.

§ 11 - Vollzug der Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO).

(2) Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag des Oberbürgermeisters und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung entscheidet der Stadtrat vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

(3) Über den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird halbjährlich, jeweils in der Juni- und Dezember-Sitzung, berichtet. Bei Nichtvollzug innerhalb von 6 Monaten sind die Gründe dafür im Bericht darzulegen.

§ 12 - Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

Der Oberbürgermeister ist befugt, anstelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). Er hat dem Stadtrat oder dem Ausschuss hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

Diese Voraussetzungen liegen nur vor, wenn die Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden kann, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 13 - Laufende Angelegenheiten

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Das gleiche gilt für die von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit in § 6 Abs. 1 Ziffer 8 keine andere Regelung getroffen ist.

1. Soweit entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen

a) Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die nicht Investitionsmaßnahmen sind, soweit hierfür Ausgaben von nicht mehr als 240.000 Euro entstehen,

b) Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, auch für Investitionen:
Einmalige und fortlaufende freiwillige Zuweisungen und Zuschüsse:
bis zu 60.000 Euro im Einzelfall pro Jahr
Einmalige und fortlaufende Pflichtzuweisungen und –zuschüsse:
bis zu 300.000 Euro im Einzelfall pro Jahr.

c) Genehmigung von Projekterweiterungen von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen bei geringfügiger Überschreitung des ursprünglich genehmigten Projektvolumens von nicht mehr als 5 %, bis zu maximal 60.000 Euro.

2. Auftrag für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben, wenn die Kosten der Planung usw. 60.000 Euro nicht übersteigen,

3. die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten im Wert bis zu 240.000 Euro, im Falle der Verteilung der Arbeit oder Lieferung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend,

4. Genehmigung von Auftragserweiterungen und die Vergaben aufgrund von Nachtragsangeboten, wenn der Rahmen des Gesamtprojektvolumens der Projektgenehmigung eingehalten wird.

5. Genehmigung von Auftragserweiterungen für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben und die Vergabe aufgrund von Nachtragsangeboten bis 60.000 Euro Nachtragssumme, wobei mehrere Auftragserweiterungen oder Nachtragsangebote in einer Angelegenheit jeweils zusammenzurechnen sind und eine Entscheidung des zuständigen Organs herbeizuführen ist, wenn die vorstehend genannten Summen überschritten werden.

6. Verfügungen über Vermögen der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen bis zu einem Geschäftswert von 240.000 Euro im Einzelfall, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

7.

a) Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte, Zustimmungen zur Belastung von Erbbaugrundstücken, Zustimmungserklärungen im

grundbuchmäßigen Vollzug, Genehmigung von Vereinigungsanträgen sowie die Veräußerung bzw. Übertragung von Erbbaurechten auf Ehegatten oder Abkömmlinge, Zustimmungen (auch Löschung der Heimstätteneigenschaft) nach dem Reichsheimstättengesetz, ohne wertmäßige Begrenzung,

b) Straßengrundabtretungen, sofern der qm-Preis im Rahmen der üblichen Entschädigungspraxis liegt (z.Z. höchstens 35 Euro/qm) unbeschadet der Wertgrenze in § 13 Ziffer 6

8. Genehmigung von Planabweichungen und deren Deckung soweit nicht nach Art. 68 Abs. 2 GO zu verfahren ist,

a) im Ergebnishaushalt, soweit der im Haushaltsplan festgesetzte Zuschussbedarf/Überschuss um nicht mehr als 60.000 Euro gemindert wird

b) im Finanzhaushalt für überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen soweit Mehrauszahlungen den Ansatz um nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall überschreiten mit Ausnahme von gedeckten Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Bei Mehrauszahlungen für Investitionen gelten die Betragsgrenzen pro Investitionsnummer

c) Genehmigung von neuen Verpflichtungsermächtigungen bzw. von Änderungen von Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro im Einzelfall

9. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen und Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit sie einen Wert von 30.000 Euro nicht übersteigen,

10. Anmietungen und Anpachtungen aller Art und Verträge, die auflaufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, wenn der Geschäftswert pro Haushaltsjahr nicht mehr als 60.000 Euro beträgt, bei einem Gesamtgeschäftswert bis 240.000 Euro,

11. Vermietung und Verpachtung von Vermögensgegenständen ohne grundsätzliche oder sonst größere Bedeutung für die Stadt oder die Betroffenen. Festsetzung von Mieten und Pachten im Rahmen der vom Liegenschaftsamt ermittelten aktuellen Marktpreise,

12. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleiten von Aktivprozessen; Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist

13. Gewährung von Darlehen im Rahmen des Vollzugs von Gesetzen (u. a. Sozialgesetze, Bundesversorgungsgesetz, Umzugsdarlehen, Darlehen für die Beschaffung von anerkannten Kraftfahrzeugen, etc.),

14. bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht andere Gremien zuständig sind

a) Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen,

- b) Verteilung von Stiftungs- und Schenkungsmitteln, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- c) Verleihung von Schulpreisen,
- d) Stiftung sportlicher Ehrenpreise für Vereine und Schulen,
- e) Verleihung von Stipendien,
- f) Gewährung einer Gebührenfreiheit im Sinne von § 5 Abs. 3 und 4 Sondernutzungsgebührensatzung

15.

- a) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bei öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen der Stadt in unbeschränkter Höhe auf einen Zeitraum bis zu sechs Monaten, bei Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall auf angemessene Zeit; bei Forderungen aus Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträgen in unbegrenzter Höhe, solange die abgerechneten Grundstücke für Zwecke der Landwirtschaft, des Erwerbsgartenbaus, als Kleingartenanlage, zur Kinderbetreuung, für kirchliche, sportliche oder vergleichbare Zwecke genutzt werden.
- b) Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt befristet und unbefristet bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall und
- c) Erlass solcher Forderungen bis zu einem Betrag von 12.000 Euro im Einzelfall,

16. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags, Bewirtschaftung des städtischen Liquiditätsverbunds (u.a. mit Stadt, städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen), insbesondere Aufnahme und Hingabe von Kassenkrediten im Liquiditätsverbund sowie Abschluss von Liquiditätsvereinbarungen mit am Liquiditätsverbund Beteiligten,

17. nachträgliche Zinssenkung für aufgenommene Kredite,

18. Erteilung der Anordnungsbefugnis an einzelne Dienstkräfte,

19. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren bis zum Wert von 60.000 Euro,

20. Vollzug der Gewerbeetze und Immissionsschutzgesetze, ausgenommen Fälle von besonderer Bedeutung,

21. Vollzug der Baugesetze, soweit nicht Stadtrat oder Stadtentwicklungs- und Baugenehmigungsausschuss zuständig sind, insbesondere Entscheidung über Baugesuche, die städtebaulich nicht bedeutsam sind oder im Wesentlichen einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder einem gültigen Vorbescheid entsprechen,

22. Klassenbildung und –besetzung in allen städtischen Schulen, Bildung und Besetzung von Kindertagesstätten, soweit damit nicht finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind,
23. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, Anerkennung von Ausbildungszeiten und Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und Höhergruppierungen von Beschäftigten bei Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg,
24. Genehmigung von Sonderurlaub sowie von Beurlaubungen nach gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen,
25. Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten,
26. Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften sowie die Entscheidung über vorgezogene Stufenaufstiege,
27. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete zum Bau oder Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen nach den vom Stadtrat dafür beschlossenen Richtlinien, Ausreichung von Träger- bzw. Gesellschafterdarlehen an städtische Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen,
28. Einrichtung von Fortbildungskursen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Abordnungen zu Fortbildungsmaßnahmen,
29. Umsetzung von Beamten und Beschäftigten aller Gruppen auf andere Stellen mit Ausnahme der Beamten der 4. Qualifikationsebene oder vergleichbarer Beschäftigter auf und von Stellen der Leiter der Dezernate und selbständiger Anstalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 29 GeschO),
30. Entscheidung über Nebentätigkeiten
31. Schaffung von Stellen, die auf höchstens ein Jahr befristet sind,
32. Bestellung der Beisitzer der Einigungsstelle nach Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayPVG,
33.
 - a) Sicherstellung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - b) Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter.
34. Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Bürgeranträgen nach Art. 18 b GO
35. Entscheidung über Kostenspaltungen im Beitragsrecht

(2) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.

(3) Entscheidungen zu den Ziffern 2, 5 und 6 auf dem Verwaltungswege sind den Fraktionen zur Information mitzuteilen.

§ 14 - Übertragene Angelegenheiten gem. Art. 37 Abs. 2 GO

Dem Oberbürgermeister sind zur selbständigen Erledigung übertragen

1. die Angelegenheit des Standesamts- und Staatsangehörigkeitswesens, insbesondere die Ernennung der Standesbeamten,
2. die Aufnahme von Darlehen, soweit dies in der Haushaltssatzung vorgesehen ist, sowie Umschuldungen,
3. unproblematische (z.B. alle Beteiligten stimmen zu) Widmungen, Umstufungen bzw. Einziehungen von Straßen.
4. die Entscheidung über Abschnittsbildungen im Beitragsrecht.

§ 15 - Übertragene Angelegenheiten gem. Art. 39 Abs. 2 GO

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung personal- bzw. personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten sowie übertragene Angelegenheiten gem. § 14 GeschO auf Bedienstete zu übertragen.

§ 16 - Befugnisse gem. Art. 43 GO

(1) Dem Oberbürgermeister werden im Rahmen des Stellenplans Personalangelegenheiten von Beamten bis einschließlich BesGr. A 11 und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD übertragen; für Ingenieure und Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik gilt dies bis Entgeltgruppe 11, soweit sie keine Leitungsfunktion ausüben

(2) Die Übertragung der Befugnisse gem. Abs. 1 entfällt, wenn der Stadtrat das mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt sie bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats.

§ 17 - Dienstaufsicht

Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).

§ 18 - Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO)

- a) die übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, des Wehrersatzwesens sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder Ausschüsse zuständig sind,
- b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

§ 19 - Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der die Stadtverwaltung in Dezernate gliedert. Er verteilt die Dienstaufgaben auf die städtischen Bediensteten.

§ 20 - Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Schriftform kann darüber hinaus nur in den Fällen des Art. 3a BayVwVfG ersetzt werden. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO). Im Falle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, es sei denn eine andere Rechtsvorschrift bestimmt etwas Abweichendes.

§ 21 - Abhaltung von Bürgerversammlungen

Der Oberbürgermeister beruft nach Maßgabe des Art. 18 GO mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein und führt den Vorsitz.

§ 22 - Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters. Für die Berücksichtigung des Dienstalters sind nur die Zeiten als Mitglied des Stadtrats von Rosenheim anzurechnen.

(2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit von Rosenheim, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Der Stellvertreter tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

(3) Für den Vorsitz in der Vollversammlung oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

§ 23 - Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer städtischen Dienstkraft übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

III. DIE STADTRATSMITGLIEDER

A. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

§ 24 - Entscheidungsfreiheit

Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 25 - Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle der Verhinderung ihren Stellvertretern zu. Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer im Beratungsbereich des Sitzungssaales anwesend sein.

(2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung Sorge zu tragen.

(3) Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(4) Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Stadtratsmitglieder bis zu einem Monat durch den Oberbürgermeister, für einen längeren Zeitraum durch den Stadtrat von der Ausübung ihrer Amtspflichten befreit werden. Stadtratsmitglieder, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind zur Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften allgemein beurlaubt.

§ 26 - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GO). Stadtratsmitglieder, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Hinsichtlich der Entlastung von Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von städtischen Beteiligungsunternehmen wird die persönliche Beteiligung durch den Sitzungsdienst festgestellt.

(2) Über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

(4) Ein gemäß Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen, sonst in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Raumes Platz zu nehmen. Das gilt bereits für die Beratung und Abstimmung darüber, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

§ 27 - Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtratsmitglieder haben amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, so insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 20 Abs. 2 Satz 4 GO). Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.

§ 28 - Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

§ 29 - Pflichtwidriges Verhalten

(1) Der Stadtrat kann Stadtratsmitglieder, die ihre Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro belegen, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 Euro (Art. 20 Abs. 4 GO).

(2) Stadtratsmitglieder, die sich ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen entziehen, können mit Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall belegt werden (Art. 48 Abs. 2 GO).

(3) Entzieht sich ein Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Ordnungsgeldern innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

§ 30 - Amtsniederlegung

Die Amtsniederlegung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

§ 31 - Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

(1) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nicht öffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit sie vom Stadtrat oder einem Ausschuss, dem sie angehören, mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Unberührt bleibt das Recht nach Art. 102 Abs. 4 GO, jederzeit die Berichte über die Prüfungen einzusehen; Abschriften werden nicht erteilt. Unberührt bleiben auch die allgemeinen Auskunfts- und Informationsrechte nach Art. 15 DSGVO und Art. 39 BayDSG.

(3) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren, dürfen in diesen Angelegenheiten weder Akten einsehen noch Auskünfte einholen.

(4) Stadtratsmitglieder, denen der Oberbürgermeister einzelne seiner Befugnisse übertragen hat (Art. 39 Abs. 2 GO, § 20 GeschO), haben das Recht der Akteneinsicht, soweit das zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

B. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

§ 32 - Stellung gegenüber der Stadtverwaltung

Soweit ihnen nicht der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO), sind Stadtratsmitglieder zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen nicht berechtigt.

§ 33 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrats und sämtlicher Ausschüsse beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen, Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Weichen sie beim Vortrag oder Antrag im Stadtrat oder im Ausschuss von der Meinung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständige Vertretung, die vom Oberbürgermeister geregelt wird, vertreten.
- (4) Die Regelung in § 31 Abs. 1 GeschO zur Einsicht in Sitzungsniederschriften gilt entsprechend.

§ 34 - Verwaltungsaufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten vorbehalten.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

IV. DIE SITZUNGEN DES STADTRATS UND DER AUSSCHÜSSE

A. Vorbereitung der Sitzungen

§ 35 - Einberufung und Einladung

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden nach Bedarf durch den Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen; die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten den Abdruck der Einladung zur Kenntnis.

(3) Die Einladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist mindestens sieben Kalendertage (der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit) vor der Sitzung, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen und im Ratsinformationssystem bekanntzugeben.

(4) Die Zustellung kann dadurch bewirkt werden, dass ein städtischer Bediensteter bei dem Stadtrat die Einladung abgibt oder in einer für Briefe üblichen Weise hinterlässt und den Zeitpunkt der Zustellung jeweils in einer mit Datum und Unterschrift zu versehenen Liste vermerkt. Die Stadtratsmitglieder stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Unterlagen datenschutzkonform zugestellt werden können. Ebenso gilt die Einladung mit der rechtzeitigen elektronischen Bereitstellung im Ratsinformationssystem für die daran teilnehmenden Stadtratsmitglieder als zugestellt, wenn diese von der Verwaltung per E-Mail über die Einladung und die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem informiert worden sind.

(5) Die Stadtratsmitglieder können auf schriftlichen Antrag und unter Abgabe einer Verpflichtungserklärung am Ratsinformationssystem teilnehmen. Bei einer Teilnahme werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Ratsinformationssystem wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Ein Rücktritt von der Teilnahme am Ratsinformationssystem ist jederzeit schriftlich möglich.

§ 36 - Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse wird vom Oberbürgermeister aufgestellt.

(2) Der Oberbürgermeister verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tag vor der Sitzung an der digitalen Anschlagtafel öffentlich bekannt gemacht (Art. 52 Abs. 1 GO) sowie der Presse und auf der städt. Website im Bürgerinformationssystem bekanntgegeben.

§ 37 - Sitzungsvorlagen

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sollen schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Sie sollen einen bestimmten Entscheidungsvorschlag und eine transparente Sachverhaltsdarstellung mit allen wesentlichen und abwägungsbedeutsamen Gesichtspunkten einschließlich bedeutsamer Alternativen enthalten; Ziele, Messgrößen und beabsichtigte Ergebnisse oder Wirkungen sind geeignet darzustellen. Bei Tagesordnungspunkten, die in die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs- und Baugenehmigungsausschusses

fallen und die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, können die dazugehörigen planerischen Unterlagen vorher von den Mitgliedern des Ausschusses im Bauverwaltungsamt bzw. Stadtplanungsamt eingesehen werden. Sind diese Tagesordnungspunkte auch im Stadtrat zu behandeln, so können sie auch von den übrigen Stadtratsmitgliedern eingesehen werden. Ausschuss- und sonstige Stadtratsmitglieder dürfen die Unterlagen nicht einsehen, wenn sie von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind.

(2) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Drucksachen sollen an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an die Stadtratsmitglieder sieben Kalendertage (der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit) vor der Sitzung, ausgegeben bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Zeitgleich soll über das Ratsinformationssystem auf der städtischen Website eine Zusammenfassung des Sachverhalts öffentlicher Vorlagen bereitgestellt werden.

(3) Vorlagen für die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung werden auch grundsätzlich mit der Tagesordnung ausgegeben, es sei denn, es sprechen besondere Gründe dagegen (insb. Abs. 4).

(4) Vorlagen mit Angaben, die Persönlichkeitsrechte berühren oder die dem Datenschutz unterliegen, werden erst in der Sitzung ausgegeben. Sie werden nummeriert und sind am Ende der Sitzung wieder abzugeben. Solche Vorlagen dürfen nicht aus dem Sitzungssaal entfernt und nicht abgeschrieben oder abgelichtet werden.

(5) Die Bestimmungen des § 63 GeschO zur Haushaltswirtschaft sind zu beachten.

§ 38 - Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Ehrungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Leistungen aller Art
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

6. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
 7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Bei persönlicher Beteiligung gilt § 26 Abs. 4 GeschO.
- (6) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die nichtöffentliche Sitzung.

§ 39 - Zuhörer, Presse, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (2) Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind während der öffentlichen Sitzungen zulässig. Einzelne Stadtratsmitglieder können jedoch verlangen, dass während ihrer Beiträge das Aufnahmegerät abzuschalten ist. Der Vorsitzende kann die Aufnahmen unterbinden, wenn dadurch die Ordnung gestört ist.

B. Beratung

§ 40 - Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

§ 41 - Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Absetzung und nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.
- (2) Der Vorsitzende kann die Tagesordnung nachträglich erweitern, wenn die neuen Tagesordnungspunkte innerhalb der gesetzlichen Mindestladefrist von 3 Tagen bekannt gegeben werden, wobei der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung nicht mitzählen. Soweit diese Frist nicht eingehalten werden kann, wird der Tagesordnungspunkt nur bei objektiver Dringlichkeit (eine Entscheidung kann nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden) ohne Nachtragstagesordnung in

die Tagesordnung aufgenommen. Er kann außerdem Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, jedoch nicht später als unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, deren Reihenfolge geändert und in Fällen objektiver Dringlichkeit nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung ist auch dann möglich, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind und der Aufnahme nicht widersprechen.

(4) In Fällen objektiver Dringlichkeit können Tagesordnungspunkte ohne vorherige Befassung der kommunalen Ausschüsse im Stadtrat behandelt und beschlossen werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Tagesordnungspunkte aufgrund ihrer Dringlichkeit abweichend vom normalen Geschäftsgang ohne Vorbefassung der Ausschüsse unmittelbar im Stadtrat behandelt und beschlossen werden sollen. Die objektive Dringlichkeit ist für jeden Tagesordnungspunkt einzeln vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Tagesordnungspunkte, deren Beratung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder gefordert worden ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO), können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 42 - Vortrag

(1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag des Vorsitzenden oder des von ihm bestimmten Berichterstatters voraus. Jeder Vortrag ist mit einem Antrag abzuschließen. Im Stadtrat ist der von dem vorberatenden Ausschuss beschlossene Antrag zu stellen. Der Vorsitzende kann jedoch seine abweichende Meinung darlegen.

(2) Geht der Tagesordnungspunkt auf den Antrag eines Stadtratsmitgliedes oder einer Fraktion zurück, so ist der Antrag mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.

§ 43 - Beratung, Worterteilung

(1) Nach dem Vortrag, gegebenenfalls nach der Äußerung der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 GeschO).

(2) Ein Stadtratsmitglied darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende von der vorstehend angegebenen Reihenfolge abweichen, um zunächst je einem Redner der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften das Wort zu erteilen.

- (3) Die Redezeit eines Mitgliedes des Stadtrats soll möglichst 15 Minuten nicht übersteigen. Durch Beschluss kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf 5 Minuten begrenzt werden; es muss jedoch jede Partei oder Wählergruppe einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Für den Vorsitzenden und den Antragsteller soll eine Begrenzung in der Regel nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zugezogen oder gutachtlich gehört werden.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Berichterstatter und dem Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen. Sachliche Zwischenrufe sind jedoch zulässig.
- (6) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 47 ff GeschO ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes beziehen.
- (7) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 49 GeschO), wird die Sitzung geschlossen. Der Vorsitzende hat das Schlusswort.

§ 44 - Erklärungen

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

§ 45 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende kann durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Eine Beratung und Abstimmung schließen sich an diese Bekanntgaben nicht an. Der Stadtrat oder der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass in der folgenden Sitzung eine Aussprache über die Bekanntgabe stattfindet.

§ 46 - Teilnahme des Personalrats an nichtöffentlichen Sitzungen

Der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats bzw. örtlichen Personalrats wird zu den Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse zugezogen, wenn und soweit der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse diesen zu seiner Willensbildung benötigt. Er wird im Einzelfall gesondert geladen.

C. Sachanträge

§ 47 - Sachanträge

(1) Die Stadtratsmitglieder bzw. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften können Anträge zur Behandlung im Stadtrat bzw. im dafür zuständigen Ausschuss stellen. Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch beim Oberbürgermeister einzureichen, müssen mit einer kurzen Begründung und einem konkreten Beschlussvorschlag versehen sein. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.

(2) Die Anträge werden vom Oberbürgermeister unverzüglich dem für den Geschäftsbereich zuständigen Dezernenten zur Bearbeitung weitergeleitet. Sie sind regelmäßig innerhalb einer Frist von acht Wochen in den fachlich zuständigen Ausschüssen ohne Beschlussvorschlag zur Beratung zu stellen. Über eine mögliche Weiterbehandlung im Stadtrat entscheidet der jeweilige Fachausschuss. Tritt der jeweilige Fachausschuss nicht innerhalb der 8-Wochen-Frist zusammen oder nimmt die Bearbeitung mehr als 8 Wochen in Anspruch, so erhält der Antragsteller eine Zwischennachricht. Die Beratungstermine, die den Antrag betreffen, sind dem Antragsteller mitzuteilen. Diesbezügliche Vorlagen (Tagesordnung und ggf. Beschlussvorschläge) sind dem Antragsteller zuzuleiten. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag zu begründen und das Recht zur Schlussäußerung, auch wenn er dem jeweiligen Ausschuss nicht angehört. Anträge über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen, werden auf dem Büroweg erledigt; die Regelungen bezüglich Frist und Information des Antragstellers gelten entsprechend. Der Antragsteller ist über das Ergebnis zu unterrichten, wenn er an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen kann.

(3) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die in den Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich eines städtischen Beteiligungsunternehmens fällt, kann der Antrag auch ohne vorherige Behandlung in einem städtischen Ausschuss im jeweils zuständigen Unternehmensgremium (Aufsichtsrat oder entsprechendes Gremium) ohne Beschlussvorschlag zur Beratung gestellt werden. Über eine mögliche ergänzende Behandlung im fachlich zuständigen städtischen Ausschuss oder im Stadtrat, entscheidet das mit dem Antrag befasste Unternehmensgremium. Anträge über Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens fallen, können auf dem Büroweg erledigt werden; hierüber ist der Oberbürgermeister zu informieren. Die Regelungen bezüglich Frist und Information des Antragstellers gem. Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich in zweifacher Fertigung beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 1 behandelt.

(5) Änderungs- und Zusatzanträge können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.

(6) Alle schriftlich eingereichten Anträge, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten, sind sämtlichen Stadtratsmitgliedern zuzustellen.

(7) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

§ 48 - Reihenfolge bei der Abstimmung

Über Änderungs- und Zusatzanträge wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt, im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss.

D. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 49 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.

(4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 50 - Verweisung an einen Ausschuss

(1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.

(2) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden.

§ 51 - Schluss der Beratung

- (1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann durch den Vorsitzenden oder durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.
- (2) § 47 Abs. 2 GeschO findet Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.
- (4) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung hat nur noch je ein Redner der bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften das Wort. Danach ist die Beratung zu schließen.

§ 52 - Schluss der Rednerliste

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Der Vorsitzende gibt die Stadtratsmitglieder, deren Wortmeldungen vorliegen, bekannt.
- (2) § 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 4 GeschO finden Anwendung.

§ 53 - Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 47 Abs. 2 GeschO.

§ 54 - Reihenfolge der Behandlung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. Antrag auf Schluss der Beratung,
5. Antrag auf Schluss der Rednerliste.

E. Anfragen

§ 55 - Anfragen

- (1) Anfragen zur Beantwortung im Stadtrat bzw. im zuständigen Ausschuss können am Ende der öffentlichen Sitzung gestellt werden. Sie werden vom Oberbürgermeister spätestens in der folgenden Sitzung beantwortet.

- (2) Die Anfragen müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken.
- (3) Eine Aussprache auf die Antwort findet nicht statt. Dem Fragesteller stehen jedoch Zusatzfragen zu.
- (4) Fragen oder Zusatzfragen, die die Voraussetzung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann der Vorsitzende zurückweisen. Bei einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers der Stadtrat bzw. der Ausschuss sofort.

F. Beschlussfassung

§ 56 - Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats oder des Ausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 57 - Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 58 - Durchführung der Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst (Art. 51 Abs. 1 GO). Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, so wird die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Neinstimmen wiederholt.
- (2) In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, kann der Vorsitzende namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Über einen Antrag, über den bereits abgestimmt ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals beraten oder abgestimmt werden.

§ 59 - Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Vorsitzenden des Stadtrats ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des Stadtrats aus der Zahl der Stadtratsmitglieder berufen werden. Bei Wahlen in der Konstituierenden Sitzung besteht der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern der Verwaltung, die vom Vorsitzenden hierfür bestimmt werden.
- (3) Leere Stimmzettel, Nein-Stimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).
- (4) Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO).

(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleichhöchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

G. Ordnungsbestimmungen

§ 60 - Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadratsmitglieder legt der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften fest.

§ 61 - Handhabung der Ordnung

(1) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Insbesondere sind bei allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse Handys in den Sitzungssälen stumm zu schalten. Private Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilen der Sitzung oder der Sitzung im Ganzen durch die Stadratsmitglieder und Besucher sind untersagt.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrats bzw. des Ausschusses Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).

(4) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrats bzw. des Ausschusses gegen Stadratsmitglieder, die im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR, im Wiederholungsfall, also innerhalb derselben Sitzung, bis zu 1.000 EUR, festsetzen.

(5) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann, nach vorangegangenem Verweis, einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

H. Sitzungsniederschrift

§ 62 - Führung und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll erstellt. Sie muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden Berichterstatter,
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,
4. Beginn und Ende der Verhandlung,
5. die behandelten Tagesordnungspunkte,
6. die gestellten Anträge und Anfragen,
7. den Wortlaut der Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste,
10. einen etwaigen Vermerk nach § 56 Abs. 4 GeschO.

(4) Als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden, wenn der Vorsitzende und der Stadtrat bzw. Ausschuss einverstanden sind. Der Tonträger darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Die Niederschriften des Stadtrats und des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Werkausschusses Grundstücksmanagement Rosenheim liegen im Hauptamt zur Einsichtnahme auf, sonst beim jeweiligen Sitzungsdienst. Darüber hinaus werden die Niederschriften in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt. Sie werden jeweils in der nächsten Sitzung dem Stadtrat bzw. dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Dabei ist über die gegen den Inhalt der Niederschriften vorgebrachten Einwendungen zu beschließen.

(6) Sofern sich im Protokoll Änderungen gegenüber den Beschlussvorlagen ergeben, werden die Fraktionen und Gruppen hierüber gesondert informiert.

(7) Die Einsichtnahme in die genehmigten Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende

Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs.2 und Abs. 3 Satz 2 GO).

V. AUSSCHÜSSE

§ 63 - Ausschüsse

- (1) Die Vorschriften des Teiles IV dieser Geschäftsordnung finden auch, wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, auf die Ausschüsse des Stadtrats entsprechende Anwendung.
- (2) Stadtratsmitgliedern, die in Ausschusssitzungen als Zuhörer anwesend sind, kann auf ihren Wunsch durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss das Wort erteilt werden.

VI. SONDERBESTIMMUNGEN

§ 64 - Anwendung der Betriebssatzungen

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gelten die in den Betriebssatzungen festgelegten Regelungen.

§ 65 - Haushaltswirtschaft

- (1) Die jeweils vom Stadtrat erlassenen Anordnungen für die Ausführung des Haushaltsplans werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
- (2) In den Vorlagen zu Grundsatzentscheidungen über Maßnahmen oder Investitionen von erheblicher sachlicher oder finanzieller Bedeutung einschließlich Bauleitplanung sind deren Kosten-Nutzen-Schätzungen und Folgekostenschätzungen in ihren Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft zu beurteilen. Dabei ist nach § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Die untersuchten Alternativen und deren Bewertung sind darzulegen.
- (3) Zu Vorlagen wegen der Vergabe von Planungsaufträgen ab der Leistungsphase 3 oder zu Projektfreigaben sind die voraussichtlichen Folgekosten nach § 12 KommHV-Doppik darzustellen und die Maßnahmen in ihren finanziellen Auswirkungen auf kommende Haushalte zu bewerten. In Vorlagen zu ausbau- oder erschließungsbeitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen sind die beitragsstechnischen Ergebnisse der Planung sowie der zeitliche Rahmen des Abrechnungsvollzuges darzustellen und zu bewerten.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 66 - Inkrafttreten, Ergänzungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Rosenheim vom 12.05.2026 außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.